

# Allgemeine Bedingungen für das Internationale Versicherungsprogramm (AVB IVP)

**Die Allgemeinen Bedingungen für das Internationale Versicherungsprogramm (AVB IVP) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung - Premium (AVB VSV-Premium). Sofern die AVB IVP die AVB VSV-Premium nicht inhaltlich ändern, ergänzen oder ersetzen, gelten die AVB VSV-Premium unverändert fort.**

## Präambel

Der Versicherungsnehmer ist direkt oder indirekt an Unternehmen beteiligt, die ihren Geschäftssitz in Staaten innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben. Möglicherweise hat ein Unternehmen mit einem in dem Staat seines Geschäftssitzes zugelassenen Versicherer (nachfolgend Lokaler Versicherer) einen Versicherungsvertrag (nachfolgend Lokale Police) geschlossen. Sofern in den AVB IVP nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, gelten als Lokale Policen alle Koordinierten Lokalen Policen und alle Integrierten Lokalen Policen.

In den AVB IVP wird geregelt, wie der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages, den der Versicherungsnehmer mit der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) auf der Grundlage der AVB VSV-Premium abgeschlossen hat (nachfolgend Mastervertrag), mit den möglicherweise bestehenden Lokalen Policen zusammenwirkt und durch die Versicherung des Bilanzierenden Schadens des Versicherungsnehmers (Balance Sheet Loss Cover) ergänzt wird.

## § 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme des Mastervertrages stellt die Höchstsumme der für sämtliche während des Versicherungsjahres des Mastervertrages entdeckten Versicherungsfälle insgesamt zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) dar, sofern in den AVB IVP nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

### 1. Anrechnung bei Integrierten Lokalen Policen

Alle Versicherungssummen der Integrierten Lokalen Policen sind Teil der gemäß § 46 AVB VSV-Premium für den Mastervertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Die Versicherungssummen der Integrierten Lokalen Policen stehen damit nicht zusätzlich zur Versicherungssumme des Mastervertrages zur Verfügung.

Sämtliche Zahlungen, die aufgrund einer Integrierten Lokalen Police erfolgen, werden auf die für den Mastervertrag zur Verfügung stehende Versicherungssumme angerechnet.

Sofern aufgrund einer Integrierten Lokalen Police eine Entschädigung durch den Lokalen Versicherer gezahlt wird,

obwohl zuvor bereits die Versicherungssumme des Mastervertrages vollständig verbraucht ist, erstattet der Versicherungsnehmer EH einen Betrag in Höhe der vom Lokalen Versicherer geleisteten Entschädigung.

Alle Integrierten Lokalen Policen werden im Versicherungsschein genannt.

### 2. Anrechnung bei Koordinierten Lokalen Policen

Alle Versicherungssummen der Koordinierten Lokalen Policen sind nicht Teil der gemäß § 46 AVB VSV-Premium für den Mastervertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Die Versicherungssummen der Koordinierten Lokalen Policen stehen damit zusätzlich zur Versicherungssumme des Mastervertrages zur Verfügung.

Sämtliche Zahlungen, die aufgrund einer Koordinierten Lokalen Police erfolgen, werden nicht auf die für den Mastervertrag zur Verfügung stehende Versicherungssumme angerechnet.

Koordinierte Lokale Policen sind alle Versicherungsverträge, deren Inhalt ganz oder zum Teil dem Deckungsinhalt des Mastervertrages entspricht, die mitversicherte Unternehmen oder Tochterunternehmen in dem Land, in dem sie jeweils ihren Geschäftssitz haben, mit einem Lokalen Versicherer geschlossen haben und die keine Integrierten Lokalen Policen sind.

### § 2 Summendifferenz-Deckung (Difference in Limits)

Sofern ein nach den Bestimmungen der Lokalen Police versicherter Schaden deren Versicherungssumme übersteigt, besteht für die versicherten Unternehmen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Mastervertrages und im Rahmen der für den Mastervertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Die für einen Versicherungsfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme des Mastervertrages reduziert sich um die aufgrund der Integrierten Lokalen Police bereits erbrachten Versicherungsleistungen.

### § 3 Bedingungs-differenz-Deckung (Difference in Conditions)

Sofern der Versicherungsschutz des Mastervertrages inhaltlich über den der Lokalen Police hinausgeht, besteht für die versicherten Unternehmen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Mastervertrages.

#### § 4 Verbrauch der Versicherungssumme der Lokalen Police

Ist die Versicherungssumme einer Lokalen Police vollständig verbraucht, besteht für die versicherten Unternehmen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Mastervertrages und im Rahmen der für den Mastervertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme einer Lokalen Police teilweise verbraucht, besteht im Anschluss an die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Lokalen Police für die versicherten Unternehmen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Mastervertrages und im Rahmen der für den Mastervertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme einer Lokalen Police gilt auch als vollständig bzw. teilweise verbraucht, wenn und soweit der Lokale Versicherer nicht leistet, weil

1. er zahlungsunfähig ist oder
2. er die Deckung abgelehnt hat, obwohl die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung nach den Bestimmungen der Lokalen Police erfüllt sind.

#### § 5 Selbstbeteiligung

Besteht für einen Versicherungsfall sowohl nach den Bestimmungen einer Lokalen Police als auch nach den Bestimmungen des Mastervertrages Versicherungsschutz oder ist die Versicherungssumme der Lokalen Police gemäß § 4 AVB IVP verbraucht, kommt für den Versicherungsfall insgesamt nur die höhere der in der Lokalen Police und dem Mastervertrag vereinbarten Selbstbeteiligung zur Anwendung. Sofern bereits der Versicherer der Lokalen Police bei der Zahlung einer Entschädigung für einen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung berücksichtigt hat, wird diese auf die für diesen Versicherungsfall gemäß den Bestimmungen des Mastervertrages geltende Selbstbeteiligung angerechnet.

#### § 6 Lokale Police – kein anderer Versicherungsvertrag

Die §§ 14, 19, 25 und 33 AVB VSV-Premium werden dahingehend eingeschränkt, dass eine Lokale Police kein „anderer Versicherungsvertrag“ gemäß §§ 14, 19, 25 und 33 AVB VSV-Premium ist.

#### § 7 Präambel AVB VSV-Premium

Die Präambel der AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) bietet im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet, zugefügt werden.

#### § 8 Mitversicherte Unternehmen und Tochterunternehmen

§ 38 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

##### § 38 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen automatisch mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, indem er
  - a) die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzt oder
  - b) die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter ausüben kann oder
  - c) Gesellschafter ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, oder
  - d) Gesellschafter ist und das Recht hat, bei Versammlungen des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans, die Mehrheit der Stimmen abzugeben, oder
  - e) Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen.

und

2. Das Unternehmen hat seinen Geschäftssitz

- a) in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

oder

- b) in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), nach dessen Recht es für EH zulässig ist, ihm Versicherungsschutz zu gewähren.

Mitversichert ist auch ein Unternehmen,

- auf das ein mitversichertes Unternehmen gemäß Nr. 1 beherrschenden Einfluss ausüben kann

und das seinen Geschäftssitz

- gemäß Nr. 2 a in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat oder gemäß Nr. 2 b in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat, nach dessen Recht es für EH zulässig ist, ihm Versicherungsschutz zu gewähren.

Ein Unternehmen, auf das der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen gemäß Nr. 1 beherrschenden Einfluss ausüben kann und das kein versichertes Unternehmen ist, ist automatisch Tochterunternehmen gemäß der AVB IVP und der AVB VSV-Premium.

## § 9 Dritter

§ 11 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

### § 11 Wer ist Dritter?

Dritter ist jede natürliche und juristische Person, die weder versichertes Unternehmen oder Tochterunternehmen noch Lokale Person oder Vertrauensperson, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Gesellschafter oder Treuhänder eines versicherten Unternehmens oder Tochterunternehmens ist.

## § 10 Lokale Personen

Es wird folgender § 38 a AVB VSV-Premium neu eingefügt:

### § 38 a Wer sind Lokale Personen?

Die Personen, die in Bezug auf ein Tochterunternehmen die Voraussetzungen des § 34 AVB erfüllen, sind keine Vertrauenspersonen und werden als Lokale Person bezeichnet.

## § 11 Beteiligung einer Lokalen Person an einem Schaden eines versicherten Unternehmens

Die AVB VSV-Premium werden dahingehend erweitert, dass ein Versicherungsfall gemäß §§ 1–9 AVB VSV-Premium auch vorliegt, wenn der Schaden durch eine Lokale Person verursacht worden ist.

§ 10 Nr. 3 a und b AVB VSV-Premium werden dahingehend ergänzt, dass jeweils hinter „Vertrauensperson“ die Worte „oder eine Lokale Person“ eingefügt werden.

Die §§ 29 und 32 AVB VSV-Premium werden dahingehend ergänzt, dass jeweils hinter „Vertrauensperson“ die Worte „oder eine Lokale Person“ eingefügt wird.

Die §§ 27 und 32 AVB VSV-Premium werden dahingehend ergänzt, dass jeweils hinter „Vertrauensperson gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 AVB“ die Worte „oder eine Lokale Person, die in Bezug auf ein Tochterunternehmen die Voraussetzungen des § 34 Nrn. 1 bis 3 AVB erfüllt“ eingefügt wird.

## § 12 Versicherungsbeginn

§ 40 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

### § 40 Wann ist der Versicherungsbeginn?

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsschein. Sofern ein Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für dieses Unternehmen identisch mit dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer.

Für ein Unternehmen, das erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns identisch mit dem Zeitpunkt, in dem es die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt.

## § 13 Rückwärtsversicherung

§ 41 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

### § 41 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

1. Für den Versicherungsnehmer und die bei dessen Versicherungsbeginn mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.
2. Für Unternehmen, die erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer mitversicherte Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

## § 14 Versicherungsende

§ 42 Nr. 2 a AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

- a) in dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen für dessen Mitversicherung nicht mehr erfüllt sind,

## § 15 Versicherung für fremde Rechnung

§ 45 Absätze 3 und 4 AVB VSV-Premium werden durch folgende Regelungen ersetzt:

Sofern der Schaden beim Versicherungsnehmer eingetreten ist, muss sich dieser auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen und der Tochterunternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem mitversicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das geschädigte Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten des Versicherungsnehmers und der Tochterunternehmen zurechnen lassen.

## § 16 Ausschlüsse

§ 51 Nr. 4 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind,

Außerdem wird in § 51 AVB VSV-Premium folgende Nr. 5 neu eingefügt:

5. Schäden, die von einer Vertrauensperson, einer Lokalen Person oder einem Dritten durch Verletzung internationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht werden.

## § 17 Wirtschafts- oder Handelssanktionen

§ 52 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

### § 52 Welche Auswirkungen haben Sanktionen?

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, für EH relevante Sanktionen verletzen würde. EH zahlt keine Entschädigungen oder sonstige Versicherungsleistungen aus, soweit sie dadurch Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

## § 18 Prämie

§ 54 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

### § 54 Welche Mitteilungen sind für die Berechnung der Folgeprämie erforderlich?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage vor Beginn jedes Versicherungsjahres

– die Firmierungen und Anschriften aller versicherten Unternehmen

und

– alle Betriebsstätten der versicherten Unternehmen mit der Anzahl der jeweils zum Zeitpunkt der Abfrage dort tätigen Vertrauenspersonen gemäß § 34 Nrn. 1–3 AVB

mitzuteilen.

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere

Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, Bauausführungen oder Montagen, die länger als sechs Monate dauern, anzusehen.

Bei der Angabe der Betriebsstätten und der dort tätigen Vertrauenspersonen ist es ausreichend, wenn jeweils alle in einem Land vorhandenen Betriebsstätten – unabhängig zu welchem versicherten Unternehmen sie gehören – zusammengefasst werden.

Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Vertrauenspersonen, die nach der Mitteilung eintreten.

Außerdem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage vor Beginn jedes Versicherungsjahres die Anzahl der jeweils zum Zeitpunkt der Abfrage in sämtlichen Betriebsstätten aller Tochterunternehmen tätigen Lokalen Personen, die in Bezug auf ein Tochterunternehmen die Voraussetzungen des § 34 Nrn. 1–3 AVB erfüllen, mitzuteilen.

Bei der Angabe der Lokalen Personen ist es ausreichend, wenn die Anzahl aller Lokalen Personen der Tochterunternehmen, die ihren Geschäftssitz in demselben Land haben, zusammengefasst nach Ländern angegeben werden.

Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Lokalen Personen, die nach der Mitteilung eintreten.

Sofern die aktuellen Angaben des Versicherungsnehmers von den Angaben in seiner vorhergehenden Mitteilung abweichen, wird die Folgeprämie nach den Geschäftsgrundsätzen von EH gegebenenfalls reduziert oder erhöht. Die Prämie für das im Zeitpunkt der Anfrage laufende Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er zur Zahlung der Folgeprämie auf der Grundlage seiner letzten Mitteilung verpflichtet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Folgeprämie gemäß Absatz 8 gegebenenfalls ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsjahres gemahnt hat und dieser die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des Versicherungsjahres EH zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von 10 % der Prämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

## § 19 Versicherungsteuer

Es wird folgender § 54 a AVB VSV-Premium neu eingefügt:

### § 54 a Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Nachberechnung der Versicherungsteuer?

Für im Inland belegene Risiken ist der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner verpflichtet, eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungsteuer zu tragen.

Soweit sich der Vertrag auch auf im Ausland belegene Risiken bezieht, ist der Versicherungsnehmer außerdem verpflichtet, die zur Berechnung und gegebenenfalls Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung zu stellen.

Wird von einer Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb EH für die Abführung der Versicherungsteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, besteht für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, die Berechnungsgrundlage zur Verfügung zu stellen und EH eventuell dann nach zu entrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben zu erstatten. Das gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis EH anstelle des Versicherungsnehmers als haftend angesehen wird.

Im Fall der Risikobelegenheit innerhalb des EWR wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen von EH erhoben und abgeführt, soweit EH zur Abführung verpflichtet ist.

Im Fall der Risikobelegenheit außerhalb des EWR hat der Versicherungsnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungsteuer und/oder sonstige Abgaben anfallen. Für die Abführung der Versicherungsteuer bzw. sonstiger Abgaben ist der Versicherungsnehmer verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart ist.

## § 20 Versicherung des Bilanziellen Schadens (Balance Sheet Loss Cover)

In Erweiterung der AVB VSV-Premium besteht Versicherungsschutz für den Bilanziellen Schaden des Versicherungsnehmers.

### 1. Versicherungsfall

Ein Bilanzieller Schaden des Versicherungsnehmers liegt vor, wenn der Wert der direkten oder indirekten Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Tochterunternehmen durch den Eintritt eines Lokalen Schadens und/oder eines Lokalen Kostenschadens gemindert ist (Versicherungsfall).

Eine direkte Beteiligung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 38 Nr. 1 AVB VSV-Premium die Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen, bei dem der Lokale Schaden und/oder der Lokale Kostenschaden eingetreten ist, auszuüben.

Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Tochterunternehmen, bei dem der Lokale Schaden und/oder der Lokale Kostenschaden eingetreten ist, ausschließlich durch mitversicherte Unternehmen und/oder Tochterunternehmen gemäß § 38 AVB VSV-Premium verbunden ist.

Der Versicherungsnehmer und EH vereinbaren bereits jetzt für den Eintritt des Bilanziellen Schadens, dass die Minderung des Wertes der direkten oder indirekten Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Tochterunternehmen der Höhe des Lokalen Schadens und des Lokalen Kostenschadens entspricht.

### 2. Lokaler Schaden und Lokaler Kostenschaden

Ein Lokaler Schaden liegt vor, wenn einem Tochterunternehmen von einer Lokalen Person, von einer Vertrauensperson oder von einem Dritten im Sinne von § 11 AVB VSV-Premium ein Schaden zugefügt worden ist, der dem Grund und der Höhe nach einem versicherten Schaden gemäß § 28 AVB VSV-Premium entspricht.

Ein Lokaler Kostenschaden liegt vor, wenn einem Tochterunternehmen Schadenermittlungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten entstanden sind, die dem Grund und der Höhe nach den gemäß §§ 26–33 AVB VSV-Premium erstattungsfähigen Kosten eines versicherten Unternehmens entsprechen.

Sofern ein Tochterunternehmen oder ein versichertes Unternehmen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Lokalen Schaden oder dem Lokalen Kostenschaden erhält, reduzieren sich jeweils in Höhe der Zahlungen der Lokale Schaden bzw. der Lokale Kostenschaden.

### 3. Entdeckung des Bilanziellen Schadens

Der Bilanzielle Schaden gilt in entsprechender Anwendung von § 39 Absatz 1 Satz 2 AVB VSV-Premium in dem Zeitpunkt als entdeckt, in dem ein Tochterunternehmen von dem Lokalen Schaden Kenntnis erlangt hat.

### 4. Auskunfts- und Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines Bilanziellen Schadens,

eines Lokalen Schadens und eines Lokalen Kostenschadens sowie zur Ermittlung des Umfanges der Leistungspflicht erforderlich sind. Die Entschädigung wird erst dann gezahlt, wenn alle Auskünfte erteilt worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Tochterunternehmen ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Feststellung eines Bilanziellen Schadens, eines Lokalen Schadens und eines Lokalen Kostenschadens sowie zur Ermittlung des Umfanges der Leistungspflicht erforderlich sind.

#### **5. Regress/Rückzahlung der Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Tochterunternehmen den Regress gegen alle Personen betreibt, gegen die ihm aufgrund der Verursachung des Lokalen Schadens Ansprüche zustehen. Diese Verpflichtung des Versicherungsnehmers umfasst auch die Erteilung sämtlicher Auskünfte über bereits erlöste oder noch mögliche Regresse und Schadenminderungen.

Sofern ein Tochterunternehmen Zahlungen auf den Lokalen Schaden oder den Lokalen Kostenschaden erhält oder ein versichertes Unternehmen Zahlungen auf den Bilanziellen Schaden oder im Zusammenhang mit dem Lokalen Schaden oder dem Lokalen Kostenschaden erhält, nachdem der Versicherungsnehmer eine Entschädigung zum Ausgleich des Bilanziellen Schadens erhalten hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigung jeweils in Höhe der Zahlung an EH zurückzuzahlen.

Der Versicherungsnehmer hat erst dann einen endgültigen Anspruch auf die Entschädigung, wenn alle Maßnahmen ergriffen und alle Informationen zur Verfügung gestellt worden sind.

#### **6. Zurechnung**

Bei der Versicherung des Bilanziellen Schadens muss sich der Versicherungsnehmer die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der versicherten Unternehmen in Bezug auf die Verursachung des Lokalen Schadens zurechnen lassen.

#### **7. Zahlung der Entschädigung**

Die Zahlung einer Entschädigung für einen Bilanziellen Schaden erfolgt ausschließlich in Euro an den Versicherungsnehmer.

Ist der Lokale Schaden oder der Lokale Kostenschaden nicht in Euro entstanden, wird für die Umrechnung der am Tag der Entdeckung des Bilanziellen Schadens durch die Europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der Anzeige des Versicherungsfalles bei EH von der Europäischen Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt.

Die Verwendung der von EH für einen Bilanziellen Schaden gezahlten Entschädigung steht allein im unternehmerischen Ermessen des Versicherungsnehmers.

#### **8. Vorläufige Entschädigung**

Die §§ 47–50 AVB VSV-Premium finden auf die Versicherung des Bilanziellen Schadens keine Anwendung

#### **§ 21 Reihenfolge der Deckungsbestandteile**

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz im Rahmen einer Lokalen Police, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ergänzend besteht unter Beachtung aller nationalen rechtlichen Regelungen im Anschluss an die Lokale Police Versicherungsschutz auf der Grundlage des Mastervertrages.

Demzufolge besteht Versicherungsschutz aufgrund der AVB VSV-Premium und der AVB IVP in der folgenden Reihenfolge:

- 1.** Mastervertrag, wenn keine Lokale Police besteht und wenn dem keine nationalen rechtlichen Regelungen entgegenstehen
- 2.** Lokale Policen
- 3.** §§ 1–5 AVB IVP, sofern der Anwendung keine nationalen rechtlichen Regelungen entgegenstehen
- 4.** § 20 AVB IVP